Satzung des Vereins
„Freundeskreis des Wilhelm Wagenfeld Hauses e.V." [1]

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
   „Freundeskreis des Wilhelm Wagenfeld Hauses e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bremen unter VR 4586 HB eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung in den Themenbereichen Gestaltung und Medien (insbesondere im Bereich der Produktgestaltung) und des Industriedesigns, Wilhelm Wagenfeld und sein Werk.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person oder Körperschaft (korporatives Mitglied) werden, die sich den Aufgaben des Vereins verbunden fühlt und den Verein in seinen Zielsetzungen unterstützen will.

2. Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Beitritt entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und ggf. weitere Kontaktdaten des Antragstellers enthalten.

[1] Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung mit Bezug auf natürliche Personen nicht in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert, sondern ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie gilt für Personen jeden Geschlechts.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod des Mitglieds,
   b) durch freiwilligen Austritt,
   c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bis zum Ende der Mitgliedschaft geschuldete Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Ausschlussgründe kommen insbesondere in Betracht:

   a) Nachhaltig vereinsschädliches und vereinsschädigendes Verhalten,

   b) Verzug in der Begleichung der Mitgliedsbeiträge für mehr als eine Jahresfälligkeit.

   Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Schriftform zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

   Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

   Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

   Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Rechnungswesen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung. Die Mittel werden ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Vereinszwecke dauernd verwendet.

3. Nach Ablauf des Geschäftsjahres fertigt der Vorstand jeweils eine Jahresrechnung an und legt sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vor

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

c) der Vorstand,
d) die Mitgliederversammlung,
e) der Beirat (eventuell).

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.

2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden allein vertreten.

   Die weiteren Mitglieder des Vorstands sind bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden jeweils zu zweit zur Vertretung berechtigt. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

2. Einberufung der Mitgliederversammlung,

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,

5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,

6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

7. Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke, insbesondere von Veranstaltungen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die alle weiteren Einzelheiten regelt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die Haftung jedes Vorstandsmitgliedes ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz begrenzt.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Eine befristete Besetzung von maximal zwei Vorstandsämtern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Person ist zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich einberufen werden.

2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung hat zu erfolgen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet auf Einladung des Vorstands, die 14 Tage zuvor in Textform mit Angabe der Tagesordnung erfolgen muss, statt. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; dies gilt auch für korporative Mitglieder und Personenmehrheiten. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

   b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;

   c) Entlastung des Vorstands;

   d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;

   e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;

   f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

   g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

   h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

   In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

4. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.

5. Die Mitgliederversammlung kann aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes auch als virtuelle und / oder hybride (ein Teil an einem Versammlungsort, der andere Teil der Mitglieder ist virtuell zugeschaltet) Versammlung abgehalten werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

   Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

6. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens drei Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 14 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Arbeiten sich einer Geschäftsstelle bedienen und ggfs. einen Geschäftsführer (besonderer Vertreter gem. § 30 BGB) bestellen. Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beirat

1. Der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung können die Einsetzung eines Beirats beschließen.

2. Der Beirat fördert den Vereinszweck, berät und unterstützt den Vorstand.

3. Wird ein Beirat bestellt, so beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsordnung, die alle weiteren Einzelheiten regelt.

§ 16 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 12 Ziff. 5. beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Wilhelm Wagenfeld Stiftung“ oder, soweit diese nicht mehr besteht bzw. nicht mehr in Bremen ansässig ist, an die Freie Hansestadt Bremen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützig-kulturelle Zwecke zu verwenden

§ 18 Anpassungsklausel

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzungsbestimmungen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts oder der Finanzbehörde aus vereins- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen zu fassen, sofern dadurch der Sinngehalt einer Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 20. März 2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Bremen, den 20.März 2025

_____ _____

(Dr. Vatsella) (Vorstandsmitglied)